

# Ungarn

## Nationale Regelung zum Schutz des Kulturerbes

### 1. Nationale Regelung

Das Gesetz Nr. LXIV. aus dem Jahre 2001 über „Schutz des Kulturerbes“

Ausführliche NKÖM Verordnung Nr. 17/2001. (X.18.) über „Die Ausfuhr von Kulturgütern ins Ausland“

### 2. Schutz des nationalen Kulturerbes

#### 2.1 Anwendungsbereich des Schutzes (Art und Rechtsstatus der geschützten Kulturgüter)

Die gesetzliche Bestimmung der „Kulturgüter“ lautet wie folgt: „Hervorragende und charakteristische, in Gegenständen, Bildern, im Ton und in Schriften festgehaltene Überlieferungen, und sonstige Beweise der Entstehung und Entwicklung der unbelebten und belebten Natur, der Geschichte des Landes und der ungarischen Nation, sowie Kunstwerke“.

Die Ausfuhr der Kulturgüter (in ein anderes EU-Mitgliedsland oder auch ausserhalb der Gemeinschaft), die älter als 50 Jahre sind, bedarf einer Bewilligung.

Einen besonderen Schutz geniessen „geschützte“ Kulturgüter, oder jene, die durch einen Amtsbeschluss für „geschützt erklärt“ sind. Ein jeder archäologische Fund ist kraft des Gesetzes geschützt, bildet sogar Staatseigentum, egal wo sein Fundort ist, (muss in einer musealen Einrichtung aufbewahrt werden). Ebenso geschützt ist ein Kunstdenkmal, egal wie seine Besitzverhältnisse sind, samt allen seinen beweglichen Zubehörteilen (Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen) und dies bezieht sich auch auf Gegenstände der öffentlichen Sammlungen. Ausserhalb dieser Kreise werden Kulturgüter herausragender Bedeutung und unersetzlicher Art durch einen Sonderbeschluss für geschützt erklärt und registriert. Dem Besitzer werden – im Interesse der Aufbewahrung und des fachlichen Zuganges) - besondere Verpflichtungen auferlegt.

All diese geschützten beziehungsweise für geschützt erklärten Kunstgegenstände unterstehen einem Ausfuhrverbot, dürfen – unter der Auflage der Rückführungsverpflichtung - für eine Ausstellung, Untersuchung, oder zu einem anderen kulturellen Ziel ausschliesslich zeitweilig ausgeführt werden.

#### 2.2 Schutz der Kulturgüter (Verfahren, Genehmigungsdokument für die Ausfuhr aus dem Land, Formulare, Ausgabe und Verwendung)

Für die Ausfuhr von sämtlichen Kulturgegenständen, die älter als 50 Jahre sind, ist eine - ungarische nationale oder EU gemeinschaftliche, beziehungsweise endgültige – Bewilligung erforderlich (Siehe 2.1).

Bedingung zur Erteilung der Ausfuhrgenehmigung ist ein vorheriges Gutachten einer in der Rechtsverordnung aufgelisteten öffentlichen Sammlung. Auf Grund dessen wird die entsprechende – ungarische nationale oder EU gemeinschaftliche – Ausfuhrgenehmigung von der zentralen Landesbehörde, dem Staatsamt für Kulturerbe erteilt.

Von der befristeten Ausfuhrgenehmigung kann bis zur angegebenen Frist und im Falle einer endgültigen Genehmigung binnen eines Jahres Gebrauch gemacht werden.

Gemäss der ungarischen nationalen Rechtsvorschriften gibt es allerdings die Möglichkeit, das Staatsamt für Kulturerbe bei Kulturgütern, die nicht zum Kreis der

ausfuhr genehmigungspflichtigen Kulturgüter gehören, (das heisst, die nicht älter als 50 Jahre, gesetzlich nicht geschützt und vom Amt nicht für geschützt erklärt sind) im Falle der Ausfuhr von Kulturgütern um eine Bestätigung zu bitten und sie zu bekommen.

Die Geschützerklärung von Kulturgütern und die Einholung der Ausfuhrgenehmigung geschieht nach allgemeinen Regeln der Verwaltung. Die Beschlüsse entstehen in jedem Fall aufgrund von Gutachten und für die Betroffenen ist das Rechtsmittel der Berufung gewährleistet.

### **2.3 Die für den Schutz des nationalen Kulturerbes zuständige Behörde**

Staatsamt für Kulturerbe

Aufsicht der Kunstgegenstände

Dr. Péter Buzinkay

H- 1014 Budapest, Szentháromság tér 6.

H- 1535 Budapest 1, Pf. 721

Telefon: 00 36 1 224 5515

Fax: 00 36 1 225 4985

Email: [peter.buzinkay@koh.hu](mailto:peter.buzinkay@koh.hu)

## **3. Schutz des national wertvollen Kulturgutes**

### **3.1 Definition des Begriffes national wertvolles Kulturgut**

Der Ausdruck „national wertvolle Kulturgüter“ ist in der Gemeinschaftsregelung - auf Grund der nationalen Rechtsvorschriften – auf alle zum Kreis der Kulturgüter gehörenden Gegenstände anzuwenden, die älter als 50 Jahre sind, oder die zu Gruppe n geschüt zter Gegenstände gehören (Siehe 2.1).

- Gegenstände öffentlicher Sammlungen (Museen, Bibliotheken, Archive),
- bewegliche Zubehörteile von Baudenkmalern,
- archäologische Funde (von Ausgrabungen),
- vom Staatsamt für Kulturerbe für geschützt erklärte Kulturgüter,
- Gegenstände, die älter als 50 Jahre sind und zum Kreis der Kulturgüter gehören.

### **3.2 Art des Schutzes (Rechtsstatus, Ausfuhrgenehmigung oder Begleitbrief, Formular)**

(Siehe 2.1 und 2.2)

## **4. Kontrollmassnahme zur Gewährleistung des Schutzes des nationalen Kulturerbes**

Es ist die Aufgabe der Zollbehörde, zu kontrollieren, dass alle Kulturgegenstände, die älter als 50 Jahre sind, nur mit der Ausfuhrgenehmigung vom Staatsamt für Kulturerbe erteilt ausgeführt werden. Der Verstoss gegen die Ausfuhr- oder Einfuhrregeln, wenn der Gegenstand des Verstosses zum Kreis der Kulturgüter gehört, gilt als Straftat. Die Zollbehörde hat das Recht, wenn sie die Verletzung der Regeln bei der Kontrolle wahrnimmt – bei gleichzeitiger Beschlagnahme der betroffenen Kunstgegenstände – Anzeige zu erstatten, beziehungsweise Ermittlungen zu veranlassen. Der Bescheid über die Rückgabe oder Beschlagnahme steht dem Gericht zu.

### **4.1 Für die Durchführung der Ausfuhrkontrolle zuständige Behörde (Ansprechpartner)**

Ungarische Zoll- und Finanzwache  
Hauptabteilung für Grenzabfertigung  
Ádám Vas  
H-1095 Budapest, Mester u. 7.  
Telefon: 00+36 1 456 9551  
Fax: 00+36 1 456 9530  
E-mail: [vas.adam@mail.vpop.hu](mailto:vas.adam@mail.vpop.hu)

#### **4.2 Mit dem Schutz beauftragte Polizeibehörde (Ansprechpartner)**

Polizeipräsidium der Republik  
Nationales Kriminalamt  
Abteilung für Schutz der Kunstschatze  
Dr. Gergely Hansággy  
H-1903 Budapest, Pf.: 314/15  
Telefon: 00+36 1 428 9257  
Fax: 00+36 1 428 9269  
E-mail: [mukincs@orfk.adatpark.hu](mailto:mukincs@orfk.adatpark.hu)

#### **4.3 Art und Rechtsgrundlage der Kontrolle**

Die ungarische Zollbehörde verfügt in Verbindung mit den Kulturgütern über keine besonderen Befugnisse.

Das Verfahren in Verbindung mit den Kulturgütern unterscheidet sich von den allgemeinen Verfahren nicht (Siehe 1. und 4.)

#### **4.4 Art und Weisen der Kontrolle (spezifische Befugnisse)**

(Siehe 2.1)

### **5. Sanktionen in Bezug auf die Kulturgüter und das nationale Kulturgut**

Es gilt als Straftat, wenn ausfuhrgenehmigungspflichtige Kulturgüter ohne Genehmigung oder auf den Rahmen der Ausfuhrgenehmigung überschreitender Weise ins Ausland geführt werden. Die unrechtmässige Einfuhr stellt den qualifizierten Fall des Schmuggels dar, während die unrechtmässige Ausfuhr als „Missbrauch mit den Kulturgütern“ als Verbrechen gilt und kann mit einem Freiheitsentzug von bis zu drei Jahren bestraft werden. Bei den einzelnen Rechtsverletzungen in Bezug auf die geschützten und für geschützt erklärten Kulturgüter setzt das Staatsamt für Kulturerbe Geldstrafe fest.

### **6. Weitere spezifische nationale Regelungen**

#### **6.1 Bestehen eines Vorkaufsrechts, Funktionsbedingungen**

Das Vorkaufsrecht des Staates kann beim Kauf- und Verkauf aller für geschützt erklärten Kulturgegenstände geltend gemacht werden, egal ob es dazu zwischen Privatpersonen, oder durch Vermittlung eines Kunsthändlers im Handelsverkehr, oder auf einer Auktion kommt. Bei der Genehmigung der Ausfuhr hat der Staat kein Recht, ein verpflichtendes Angebot zu machen, aber die Ausfuhrgenehmigung kann – unter der Initiierung der Geschützerklärung – verweigert werden.

#### **6.2 Nationales Steuerwesen und Besonderheiten**

Unterstützung, die den Besitzern der für geschützt erklärten Kulturgüter auf Grund des subjektiven Rechts zusteht, gibt es keine. Gewisse Gebühren (zum Beispiel im Falle einer Erbschaft) können in Natur, das heisst, in Kunstgegenständen entrichtet werden, wenn sie in einer öffentlichen Sammlung aufgenommen werden.

Zur Restaurierung, Bewahrung des Substanzen, zur besseren Sicherheit der für geschützt erklärten Kulturgüter können Subventionen – in begrenztem Mass und auf Grund Einzelbeurteilungen - in Anspruch genommen werden.

### **6.3 Andere Besonderheiten**

Es gibt keine.

### **7. Zugang zu den vorgenannten Informationen (Internetseiten und andere Adressen)**

[www.koh.hu](http://www.koh.hu)

[www.vam.hu](http://www.vam.hu)

[www.b-m.hu](http://www.b-m.hu)

**1. Richtlinie Nr. 93/7 EWG des Rats vom 15. März 1993 über die Rückgabe der Kulturgüter, die illegal aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates ausgeführt wurden.**

### **1.1 Texte der Umsetzung in die nationale Rechtsordnung, Bezugsdokumente**

Ungarn hat die Richtlinie des Rates 93/7 EWG in sein Gesetz LXXX aus dem Jahre 2001 über „Die Rückgabe der unrechtmässig ins Ausland ausgeführten Kulturgüter“ eingefügt, das beim Beitritt in die Europäische Union am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist.

### **1.2 Für die Rückgabe benannte Zentralbehörde**

Staatsamt für Kulturerbe  
Aufsicht der Kunstgegenstände  
Dr. Péter Buzinkay  
H-1014 Budapest, Szentháromság tér 6.  
H-1535 Budapest 1, Pf. 721  
Telefon: 00 +36 1 225 4986  
Fax: 00+36 1 225 4985  
Email: [peter.buzinkay@koh.hu](mailto:peter.buzinkay@koh.hu)

## **2. Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3911/92/ vom 09. 12. 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern**

Die Verordnung des Rates (EWG) Nr. 3911/92/ vom 09. 12. 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern ist gemeinsam mit der oben genannten nationalen Regelung über die Rückgabe der Kulturgüter anzuwenden.

### **2.1. Mit der Ausstellung der Ausfuhrgenehmigungen beauftragte Behörde:**

Staatsamt für Kulturerbe  
Aufsicht der Kunstgegenstände  
Dr. Péter Buzinkay  
H-1014 Budapest, Szentháromság tér 6.  
H-1535 Budapest 1, Pf. 721  
Telefon: 00 +36 1 225 4986  
Fax: 00+36 1 225 4985  
Email: [peter.buzinkay@koh.hu](mailto:peter.buzinkay@koh.hu)

### **2.2 Art der Kontrolle**

Die ungarische Zollbehörde verfügt in Verbindung mit den Kulturgütern über keine besonderen Befugnisse.

Das Verfahren in Verbindung mit den Kulturgütern unterscheidet sich von den allgemeinen Verfahren nicht (Siehe 1. und 4.)

### **2.3 Sanktionen**

Die Sanktionen sind identisch mit denen, die gegen diejenigen anzuwenden sind, die die einschlägige nationale Regelung verletzen.

(Siehe Die nationale Regelung zum Schutz des Kulturerbes 5.)

#### 2.4 Liste der Zollämter, die befugt sind, Ausfuhrformalitäten durchzuführen

Mitgliedstaat	Name des Zollamtes	Territoriale Zuständigkeit
Ungarn	Hauptzollamt der Region Süd-Pest	Budapest
	Hauptzollamt der Region Buda	Komitat Pest
	Hauptzollamt für den Warenverkehr von Privatpersonen	nicht im Handelsverkehr
	Zollamt Letenye	Kroatische Grenzabschnitt
	Zollamt Murakeresztúr	Kroatische Grenzabschnitt
	Zollamt Rösztke	Serbische Grenzabschnitt
	Zollamt Kelebia	Serbische Grenzabschnitt
	Zollamt Záhony	Ukrainische Grenzabschnitt
	Zollamt Nr.1 am Flughafen [Budapest]	Luftverkehr
	Komitats-Hauptzollamt Győr	Komitat Győr-Sopron-Megye
	Komitats-Hauptzollamt Szombathely	Komitats Vas
	Komitats-Hauptzollamt Zalaegerszeg	Komitat Zala
	Komitats-Hauptzollamt Veszprém	Komitat Veszprém
	Komitats-Hauptzollamt Tatabánya	Komitat Komárom-Esztergom
	Komitats-Hauptzollamt Székesfehérvár	Komitat Fejér
	Komitats-Hauptzollamt Szekszárd	Komitat Tolna
	Komitats-Hauptzollamt Kaposvár	Komitat Somogy
	Komitats-Hauptzollamt Pécs	Komitat Baranya
	Komitats-Hauptzollamt Salgótarján	Komitat Nógrád
	Komitats-Hauptzollamt Eger	Komitat Heves
Komitats-Hauptzollamt Miskolc	Komitat Borsod-Abaúj-Zemplén	
Komitats-Hauptzollamt Nyíregyháza	Komitat Szabolcs-Szatmár-Bereg	
Komitats-Hauptzollamt Debrecen	Komitat Hajdú-Bihar	
Komitats-Hauptzollamt Szolnok	Komitat Jász-Nagykunszolnok	
Komitats-Hauptzollamt Békéscsaba	Komitat Békés	
Komitats-Hauptzollamt Szeged	Komitat Csongrád	
Komitats-Hauptzollamt Kecskemét	Komitat Bács-Kiskun	

#### 2.5 Für die Durchführung der Kontrollen zuständige Behörde (Ansprechpartner)

(Siehe 4.1 Die nationale Regelung der Kulturgüter)

#### 2.6 Zugang zu den vorgenannten Informationen (Internetseiten und andere Adressen)

[www.koh.hu](http://www.koh.hu)

[www.vam.hu](http://www.vam.hu)

## **1. Mitgliedschaft bei internationalen Übereinkommen**

Ungarn ist fast allen der wichtigsten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Kulturgüter beigetreten, und hat sie durch ihre Proklamierung auch zum Bestandteil seiner nationalen Rechtsordnung gemacht. (Die Haag Konvention aus dem Jahre 1954 [in Kraft getreten: 1956]; Das UNESCO-Abkommen aus dem Jahre 1970 [in Kraft getreten: 1979]; das UNIDROIT-Übereinkommen aus dem Jahre 1995 [in Kraft getreten: 1998])

## **2. Die für die Anwendung des Übereinkommens verantwortliche Behörde (Ansprechpartner)**

Staatsamt für Kulturerbe  
Aufsicht der Kunstgegenstände  
Dr. Péter Buzinkay  
H-1014 Budapest, Szentháromság tér 6.  
H-1535 Budapest 1, Pf. 721  
Telefon.00 +36 1 225 4986  
Fax: 00+36 1 225 4985  
Email: [peter.buzinkay@koh.hu](mailto:peter.buzinkay@koh.hu)

## **3. Die Übernahme der Übereinkommen beim Beitritt**

Siehe oben.

## **4. Weitere internationale Übereinkommen**

Europäisches Übereinkommen von Malta aus dem Jahre 1992 über den Schutz des archäologischen Erbes [in Kraft getreten: 1995]

## **5. Zugang zu den vorgenannten Informationen (Internetseiten und andere Adressen)**

[www.koh.hu](http://www.koh.hu)

## **6. Weitere besondere nationale Regelungen**

Es gibt keine.